Deutscher Bundestag **Drucksache 14/769**
14. Wahlperiode
09. 04. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS — Drucksache 14/632 —

Der Bundesnachrichtendienst und die Mittel aus dem Bundeshaushalt

Die frühere Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hatte versucht, die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste einzuschränken. Nicht nur, daß man die praktische Tätigkeit der Geheimdienste einer Kontrolle entzog; es wurde sogar die Personalstärke der Geheimdienste verborgen und die Mittel für die Dienste wurden in verschiedenen Haushaltsstellen des Bundes versteckt. Die jetzige Bundesregierung ist unter der Devise angetreten, daß sie eine bessere Kontrolle der Geheimdienste herstellen will.

1. In welchen anderen Einzelplänen des Bundeshaushalts, an welcher Haushaltsstelle (außer Kapitel 04 04 Titel 541 01), unter welcher Zweckbestimmung und in welcher Höhe waren bis zum Haushaltsjahr 1997 Mittel für den Bundesnachrichtendienst (BND) veranschlagt?

Der Wirtschaftsplan des BND ist seit 1956 Teil des Bundeshaushaltsplans, der vom Deutschen Bundestag im Rahmen des nach der Bundeshaushaltsordnung und dem Grundgesetz vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahrens beschlossen wird. Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan des Bundesnachrichtendienstes unterliegt einem besonderen Verfahren der Bewilligung durch ein Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (Vertrauensgremium) gemäß § 10 a Abs. 2 BHO.

Die Bundesregierung ist nach der Rechtslage nicht von sich aus befugt, auf die Frage Auskunft zu geben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. April 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welches waren die Gründe dafür, bis zum Haushaltsjahr 1997 Haushaltsmittel für den BND an mehreren Stellen des Bundeshaushalts zu veranschlagen?

Diese Veranschlagung ging in der Zeit des Ost-West-Konflikts und der davon ausgehenden Gefahren auf die politische Entscheidung zurück, daß der BND ein geheimer und zugleich der einzige Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland ist und deshalb – auch internationalen Gepflogenheiten folgend – nicht nur die Einzelveranschlagungen im Wirtschaftsplan des BND, sondern auch der Gesamtumfang der dem BND zustehenden Haushaltsmittel geheimzuhalten waren.

3. Hält es die Bundesregierung für haushaltsrechtlich zulässig (Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit), den Zuschuß für eine Behörde des Geschäftsbereichs des Bundeskanzleramtes auch außerhalb des Einzelplanes 04 zu veranschlagen?

Nach Auffassung der Bundesregierung war die bis zum Haushaltsjahr 1997 durchgeführte Veranschlagung von Teilen des Zuschusses des Bundesnachrichtendienstes auch außerhalb des Einzelplans 04 haushaltsrechtlich zulässig und im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland geboten.

4. Hält es die Bundesregierung für haushaltrechtlich zulässig, ohne Doppelförderungsvermerk trotz des Verbots des § 17 Abs. 4 BHO Haushaltsmittel für denselben Zweck mehrfach zu veranschlagen und trotz des Verbots des § 35 Abs. 2 BHO Ausgaben aus verschiedenen Haushaltsstellen für denselben Zweck zu leisten?

Die bis zum Haushaltsjahr 1997 durchgeführte Aufteilung des Zuschusses an den Wirtschaftsplan des Bundesnachrichtendienstes auf mehrere Titel im Bundeshaushalt stellte eine zulässige Einschränkung der § 17 Abs. 4 und § 35 Abs. 2 BHO dar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Januar 1986 zur Frage der Beratung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste ausgeführt, daß zwingende Gründe des Staatswohls eine Einschränkung von Haushaltsgrundsätzen zulasse. Die beschriebene Aufteilung der Veranschlagung war aus übergeordneten Gründen des Geheimschutzes gerechtfertigt.

5. Bezog sich die Bewilligung der Ausgaben für den BND durch das spezielle Gremium aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses („Vertrauensgremium“ nach § 10a Abs. 2 Satz 1 BHO) bis zum Haushaltsjahr 1997 nur auf den in Kapitel 04 04 veranschlagten Zuschuß für den BND oder auch auf die in anderen Kapiteln des Bundeshaushalts enthaltenen Ansätze für den BND?

6. Bezog sich der Wirtschaftsplan des BND, der vom Bundesfinanzminister dem „Vertrauensgremium“ zur Billigung vorzulegen ist, bis 1997 nur auf die in Kapitel 04 04 ausgewiesenen Ansätze des Bundeshaushalts oder auch auf die in anderen Kapiteln des Bundeshaushalts enthaltenen Ansätze für den BND?

Der Wirtschaftsplan des BND wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren vom Vertrauensgremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht, beraten und beschlossen (§ 10a BHO). Die dem Bundesnachrichtendienst gewährten Zuschüsse waren im Wirtschaftsplan des BND auf der Einnahmeseite ausgewiesen. Die Bewilligung des Vertrauensgremiums bezog sich auf den Gesamtzuschuß für den Bundesnachrichtendienst.

7. Ist die Mehrfachveranschlagung von Mitteln des BND auch außerhalb des Einzelplans 04 bis 1997 nach Auffassung der Bundesregierung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 1986 (Haushaltskontrolle der Nachrichtendienste, BVerfGE 70, 324) vereinbar, namentlich mit den Annahmen des Gerichts zur Vollständigkeit und Einheit der Ansätze (Abschnitt C I 2b des genannten Urteils)?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 1986 auch durch die Verfahrensweise bis zum Jahr 1997 erfüllt worden. Auch mit der beschriebenen Aufteilung der Veranschlagung wurde den Haushaltsgrundsätzen der Vollständigkeit und Einheit des Haushalts entsprochen, denn der Bundeshaushaltsplan umfaßte regelmäßig alle Ausgaben für den Bundesnachrichtendienst.

8. War der Sachverhalt (Mehrfachveranschlagung in verschiedenen Einzelplänen des Bundeshaushalts) der Parlamentarischen Kontrollkommission bei der Mitberatung des Wirtschaftsplans des BND nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 bekannt, und hat dieses Gremium ggf. den Sachverhalt gebilligt?

Die Veranschlagung des Zuschusses für den Bundesnachrichtendienst in verschiedenen Einzelplänen war der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt und insoweit von ihr gebilligt. Sie hat allerdings nach Änderung der weltpolitischen Lage darauf hingewirkt, daß die Praxis geändert wurde.

9. Kann man davon ausgehen, daß nunmehr im Haushaltsjahr 1999 Ansätze, die mit der Finanzierung des BND zusammenhängen, außerhalb des Kapitels 04 04 des Bundeshaushalts nicht mehr veranschlagt sind?

Im Haushaltsjahr 1999 ist der gesamte Zuschuß für den Bundesnachrichtendienst (mit Ausnahme der Ausgaben für das militärische Personal, die im Einzelplan 14 ausgewiesen sind) in Kapitel 04 04 veranschlagt.